

Vollzug des Tiergesundheitsgesetzes;

Anpassung der Schutzmaßnahmen

Mit Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth wurde am 24.11.2016 die Durchführung von Märkten, Schauen, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art für Geflügel und gehaltene Vögel anderer Arten ab dem 24.11.2016 verboten.

Nachdem sich die Schutzmaßnahmen bewährt haben und in den letzten Wochen keine weiteren Fälle nachgewiesen wurden, wurde vom Bayerischen Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz angeordnet, das Verbot von Märkten, Ausstellungen und Veranstaltungen ähnlicher Art unverzüglich aufzuheben.

Ausgenommen hiervon ist jedoch das Beobachtungsgebiet des Landkreises Tirschenreuth, welches in der Allgemeinverfügung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.03.2017 beschrieben wird.

Aufgrund des § 44 der Geflügelpestverordnung i. V. m. Art. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes und § 1 der Verordnung zum Vollzug des Tierseuchenrechts erlässt das Landratsamt Tirschenreuth folgende

Allgemeinverfügung:

§ 1

Die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Tirschenreuth vom 24.11.2016 (Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth Nr. 48 vom 28.11.2016) bezüglich des Verbotes der Durchführung von Märkten und ähnlicher Veranstaltungen für Geflügel wird mit Wirkung vom 17.03.2017 aufgehoben.

§ 2

Das Beobachtungsgebiet des Landkreises Tirschenreuth, welches in der Allgemeinverfügung der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest vom 02.03.2017 beschrieben wurde (Amtsblatt Nr. 9/10 vom 06.03.2017) ist hiervon ausgenommen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Tirschenreuth in Kraft.

Tirschenreuth, den 17.03.2017

Landratsamt Tirschenreuth

Kestel

Oberregierungsrätin